



Stadt Görlitz

# Der Oberbürgermeister

Stadt Görlitz, Postfach 30 01 31, 02806 Görlitz

Stadtrat Görlitz  
AfD-Fraktion  
Herrn Jakob Garten

nur per E-Mail an [afd-fraktion@goerlitz.de](mailto:afd-fraktion@goerlitz.de)

|               |                                                                         |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Amt/Abteilung | Dezernat II                                                             |
| Unser Zeichen |                                                                         |
| Bearbeiter/in |                                                                         |
| Anschrift*    | Hugo-Keller-Straße 14                                                   |
| Zimmer        | 260                                                                     |
| Telefon       | 03581 67-1520                                                           |
| E-Mail**      | <a href="mailto:buero-bm2@goerlitz.de">buero-bm2@goerlitz.de</a>        |
| Internet      | <a href="http://www.goerlitz.de">www.goerlitz.de</a>                    |
| Sprechzeit    | Di 9 - 12 und 13 - 18 Uhr<br>Do 9 - 12 und 13 - 16 Uhr<br>Fr 9 - 12 Uhr |
| Datum         | 13.03.2026                                                              |

## Ihre Anfrage zum Thema „Verkauf von Grundstücken diverser Kleingartenanlagen“ Ihr Zeichen: AF-138-2026

Sehr geehrter Herr Garten,

nach Prüfung Ihrer Anfragen durch den zuständigen Fachbereich teile ich Ihnen folgendes mit:

1. *Ist der notarielle Kaufvertrag bereits abgeschlossen, gegebenenfalls wann ist die notarielle Beurkundung terminiert?*

Ja, der Kaufvertrag wurde bereits am 27.11.2025 abgeschlossen und notariell beurkundet.

2. *Wie lautet konkret wörtlich die Vertragsbestimmung, welche die Ziff. 2 des Beschlusses der Vorlage STR/0142/24-29 im geschlossenen Vertrag gegebenenfalls im Vertragsentwurf umsetzt bzw. umsetzen soll? Wie lautet die Passage bezüglich einer möglichen Weiterveräußerung der Flächen?*

Im Vertrag zur Veräußerung von weiteren Kleingärten an die KommWohnen ist unter dem Abschnitt **Zustimmungserfordernis durch den Käufer** die folgende Vertragsbestimmung vereinbart:

„Die Vertragsparteien erklären, dass für den Fall, dass der Käufer den Kaufgegenstand im Ganzen bzw. in Teilen oder Teilflächen an Dritte veräußert oder die Nutzungsart ändert, die Zustimmung zu dieser Veräußerung bzw. der Nutzungsänderung des Grundbesitzes durch den Verkäufer dafür erforderlich ist. Diese Zustimmungserklärung muss binnen 3 Monaten nach Kenntnis von diesem Zustimmungserfordernis durch die Stadt Görlitz erklärt werden.“

3. *Wann, auf wessen Veranlassung und auf welcher wie auch immer gearteten Grundlage geht der Umstand zurück, dass nunmehr sich im Vertrag gegebenenfalls Vertragsentwurf neben dem Vorbehalt des Stadtrates bei der Änderung des Nutzungszweckes auch ein Vorbehalt bei einer Weiterveräußerung finden soll? Gibt es für diese wesentliche Erweiterung einen Stadtratsbeschluss?*

Stadtverwaltung Görlitz  
Untermarkt 6-8  
02826 Görlitz  
UST-ID: DE140513837

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien  
IBAN: DE88 8505 0100 0000 0054 10  
BIC: WELADED1GRL

Volksbank Raiffeisenbank  
Niederschlesien eG  
IBAN: DE26 8559 1000 4530 5761 03  
BIC: GENODEF1GR1

\* Parkplätze für Besucher stehen auf dem Gelände der Emil von Schenkendorff Turnhalle (Hugo-Keller-Straße 15/16) zur Verfügung.

\*\* Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente ist mit Einschränkungen eröffnet. Informationen und Erläuterungen unter [www.goerlitz.de/kontakt](http://www.goerlitz.de/kontakt).

Im Rahmen von zurückliegenden Verkäufen von Kleingärten an die KommWohnen verständigten sich bereits im Jahre 2023 die beauftragte Notarin, die KommWohnen Görlitz GmbH als Käuferin und die Stadt Görlitz als Verkäuferin darauf, einen Zustimmungsvorbehalt zur Nutzung auch bei Weiterveräußerung zu vereinbaren.

Dies war notwendig, um zu verhindern, dass bei einem ausschließlich schuldrechtlich (also im Kaufvertrag) vereinbarten Zustimmungsvorbehalt bei Nutzungsänderungen im Falle des Weiterverkaufs der Grundstücke, dieser ins Leere laufen würde, da ein neuer Eigentümer nicht an die Vereinbarung zwischen Stadt und KommWohnen gebunden wäre. Somit wurde neben dem Zustimmungsvorbehalt zur Nutzung auch der Zustimmungsvorbehalt bei Weiterveräußerungen in den Notarvertrag aufgenommen.

Vorgenannte Regelung fand seither bei Verkäufen von Kleingärten an die KommWohnen Anwendung.

..... Ein gesonderter Stadtratsbeschluss hierfür ist und war nicht erforderlich. Vielmehr stellt die gewählte Vertragsbestimmung den Beschlussantrag „...in den Kaufvertrag ist eine Formulierung aufzunehmen, die sicherstellt, dass der derzeitige Nutzungszweck beibehalten wird...“ sicher.

Mit freundlichen Grüßen



.....  
Octavian Ursu  
Oberbürgermeister